



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

| | |
|----------------------|------------|
| BCHNIR GESETZENTWURF | |
| Zl. 31 | -GE/19. P5 |
| Datum: 27. APR. 1995 | |
| Verteilt | |

Zl. 78/95

DVR: 0487864

Marg Weber

KU/ET

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1995
GZ 9.100/315-I.4/1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfs zur Stellungnahme und merkt dazu folgendes an:

1. Mit der geplanten Kartellgesetznovelle 1995 soll die Kartellgerichtsbarkeit wieder in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert werden. Damit wird vor allem das Ziel verfolgt, gewisse praktische Schwierigkeiten bei der Besetzung der Berufsrichterstellen bei Kartellgericht und Kartellobergericht und bezüglich der Geschäftsverteilung der Kartellsenate zu lösen. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Bestellung der Beisitzer der Kartellgerichte und der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten vereinfacht. Überdies soll die Anzahl der Beisitzer wesentlich erhöht werden. Alles in allem handelt es sich in erster Linie

um eine Angelegenheit der inneren Gerichtsorganisation, die für den Rechtsanwender nur geringe Auswirkungen haben dürfte. Generell ist zu der geplanten Novelle jedoch folgendes zu sagen:

2. Das Kartellgericht wird in seiner Tätigkeit mit zwei völlig unterschiedlichen Kategorien von Aufgaben konfrontiert. Der zahlenmäßig weit überwiegende Teil des Geschäftsanfalls betrifft Angelegenheiten, in denen das Kartellgericht im wesentlichen die Funktion eines Registergerichts wahrnimmt. Dies betrifft beispielsweise die Entgegennahme von Anzeigen vertikaler Vertriebsbindungen (§ 30b KartG), das Verfahren bei Zusammenschlußanzeigen nach § 42 KartG und alle Angelegenheiten der Führung des Kartellregisters (§§ 69 bis 78 KartG). Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags könnte eine wesentliche Entlastung des Kartellgerichts bewirkt werden, indem diese Angelegenheiten einem Rechtspfleger (Registerführer) übertragen werden.

3. Die zweite Kategorie von Fällen betrifft jene Rechts-sachen, in denen das Kartellgericht materielle Entscheidungen, wie zB über die Gesetzmäßigkeit oder die volkswirtschaftliche Rechtfertigung eines Kartells, die Mißbräuchlichkeiten eines Marktverhaltens oder die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses treffen muß. Derartige Entscheidungen sind schwierig und erfordern weitgehende Spezialkenntnisse. Die Schwierigkeiten der Materie wurden durch die Kartellgesetznovelle 1993, mit der unter anderem die Genehmigungspflicht bestimmter Zusammenschlüsse eingeführt wurde, und durch den Beitritt zur EU (bzw bereits durch das Inkrafttreten des EWRA) noch vergrößert. So muß das Kartellgericht beispielsweise, weil es sich bei Art 85 Abs 1 EGV um ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 23 Z 2 KartG handelt, in sämtlichen nationalen Kartellverfahren nunmehr auch das komplexe europäische Wettbewerbsrecht mitberücksichtigen.

- 3 -

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie erscheint es dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unbedingt erforderlich, daß die Kartellgerichtsbarkeit durch entsprechend qualifizierte Richter ausgeübt wird. Dies setzt auch eine ausreichende Spezialisierung der Berufsrichter voraus.

4. Gegenwärtig wird die Kartellgerichtsbarkeit in erster Instanz im wesentlichen von fünf Berufsrichtern ausgeübt, die den Kartellfällen (abgesehen vom Vorsitzenden des Kartellgerichts) nur einen recht geringen Teil ihrer richterlichen Tätigkeit widmen. Dies soll auch nach der Novelle, die die Einrichtung von fünf Senaten in erster Instanz vorsieht, so bleiben. Demgegenüber wäre es nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vorzuziehen, wenn die Kartellgerichtsbarkeit Richtern übertragen wird, die ausschließlich in diesem Bereich tätig sind. Beim derzeitigen Stand des Anfalls würde dann die Bildung von zwei Senaten voraussichtlich genügen.

5. Die bisherigen Beisitzer des Kartellgerichts sollen in fachkundige Laienrichter umgewandelt werden. Die Aufgabe dieser Laienrichter wird nach wie vor vor allem darin bestehen, das Fachwissen des Kartellsenats in wirtschaftlicher Hinsicht zu verbessern. Vor diesem Hintergrund erscheint die Laienbeteiligung durchaus zweckmäßig; das Kartellrecht ist nämlich, wie vielleicht keine andere Rechtsmaterie, durch eine enge Verquickung von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen gekennzeichnet.

Aus diesen Gründen wäre es nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wünschenswert, die Eignungsvoraussetzungen für die fachkundigen Laienrichter so hoch anzusetzen, daß sie die in sie gesetzten Erwartungen auch tatsächlich erfüllen können. Bei den konkreten Personen, die diese Funktion bisher wahrgenommen haben, war dies durchaus gewährleistet. Die Vermehrung

der Zahl der Laienrichter läßt jedoch befürchten, daß in Zukunft auch weniger qualifizierte Personen als Laienrichter in das Kartellgericht entsandt werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, anlässlich der Novelle die Eignungsvoraussetzungen für die Laienrichter (§ 96 des Entwurfs) zumindest an die Eignungsvoraussetzungen für die Geschäftsführer des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten (§ 113 Abs 2 des Entwurfs) anzugleichen. Demnach wäre zu fordern, daß es sich auch bei den Laienrichtern um Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder um leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens handelt, die überdies ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und auf eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis zurückblicken können.

6. Zusammenfassend ist zu sagen, daß der vorliegende Entwurf nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Kartellgerichtsbarkeit zumindest nicht verbessert. Dies wäre aber gerade angesichts des Beitritts Österreichs zur EU und der dadurch entstandenen Schnittstellenprobleme zwischen österreichischem und europäischem Kartellrecht unbedingt erforderlich.
7. Ausdrücklich begrüßt wird, daß durch § 104 Abs 4 des Entwurfs klargestellt werden soll, daß das Kartellgericht bei der Bestellung von Sachverständigen nicht an die Personen gebunden ist, die in der besonderen Sachverständigenliste aufscheinen. Ausdrücklich begrüßt wird weiters, daß durch den neu gefaßten § 114 Abs 1 klargestellt werden soll, daß auch die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Dies hat in der Vergangenheit gelegentlich zu Schwierigkeiten geführt.

- 5 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium
des Nationalrats übersandt.

Wien, am 4. April 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Dr. Klaus Hoffmann".

Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident